

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 35 (1868)

Artikel: Fünfunddreissigste ordentliche Versammlung der Schulsynode
Autor: Bänninger, J.J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-744388>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fünfunddreißigste BIBLIOTHEK
SCHULKAPITEL
ordentliche Versammlung der Schulsynode.

I. Protokoll über die Verhandlungen der Prosynode.

Zusammentritt Samstags den 25. Juli 1868 Vormittags 9 Uhr im
Obmannamt in Zürich.

A. Mitglieder der Prosynode.

a. Vorsteherchaft.

1. Präsident: Herr Sekundarlehrer Nüsli in Neumünster.
2. Vizepräsident: Herr Sekundarlehrer Egg in Thalweil.
3. Aktuar: Herr J. J. Bäninger, Lehrer in Horgen.

b. Abgeordnete des h. Erziehungsrathes.

4. Herr Dr. Guter, Direktor des Erziehungswesens.
5. „ Seminardirektor David Fries.

c. Abgeordnete der höhern Lehranstalten.

6. Von der Hochschule: Herr Professor Dr. Biedermann.
7. Vom Gymnasium: Herr Oberlehrer Sartori.
8. Von der Industrieschule: Herr Professor Bögeli.

d. Abgeordnete der Schulkapitel.

9. Zürich: Herr Ulrich, Lehrer in Zürich.
10. Affoltern: „ Berchtold, Lehrer in Knonau.
11. Horgen: „ Kägi, Sekundarlehrer in Wädensweil.
12. Meilen: „ Rubli, Sekundarlehrer in Hombrechtikon.
13. Hinwil: „ Beglinger, Sekundarlehrer in Wetzikon.
14. Uster: „ Hauser, Lehrer in Dübendorf.
15. Pfäffikon: „ Heider, Lehrer in Illnau.
16. Winterthur: „ Keller, Lehrer in Winterthur.
17. Andelfingen: „ Himmel, Sekundarlehrer in Andelfingen.
18. Bülach: „ Steffen, Lehrer in Kloten.
19. Regensberg: „ Reichling, Sekundarlehrer in Stadel.

B. Verhandlungen der Prosynode.

Das Präsidium zeigt an, daß von den höhern Lehranstalten der Stadt Winterthur keine Abordnung einberichtet worden sei.

Entschuldigt abwesend sind die Herren Erziehungsdirektor Dr. Suter und Lehrer Hauser in Dübendorf.

Von den Schulkapiteln sind folgende Wünsche und Anträge der Prosynode eingereicht worden:

I. Die Schulsynode möge sich in einer Eingabe an den Verfassungsrath dahin aussprechen:

1. Die Zeitdauer der Anstellung der Lehrer betreffend.

Zürich: Die Lebenslänglichkeit der Anstellung der Lehrer ist sowohl im allgemeinen Interesse der Schule als auch in dem damit auf's innigste zusammenhängenden Interesse der Lehrer; jedoch soll den Gemeinden das Recht zustehen, unter genügender Begründung beim Erziehungsrath um Abberufung eines Lehrers einzukommen.

Affoltern: Die periodischen Wahlen der Lehrer sind unzweckmäßig; dagegen soll den Gemeinden ein motivirtes Abberufungsrecht zustehen. 2/3 der Schulgenossen übermachen dem Erziehungsrath das Gesuch, Einleitung zur Abberufung zu treffen. Eine Jury prüft Schule und Lehrer und übermacht dem Erziehungsrath den Sachbestand. Er sendet die Akten an den abzurufenden Lehrer, der seine Vertheidigung beilegt. Gestützt auf diese Akten entscheidet der Erziehungsrath, ob Abberufung stattfinde.

Horgen: Wir betrachten die vielfach gewünschten periodischen Erneuerungswahlen als eine das Wohl der Schule gefährdende Institution. Dagegen erklären wir uns im Hinblick auf die Prinzipien der gegenwärtigen Bewegung unsers Staatslebens für ein Abberufungsrecht mit Motivierung und offener Abstimmung.

Meilen: Statt der von der 35er Kommission des hohen Verfassungsrathes vorgeschlagenen periodischen Erneuerungswahlen der Lehrer und Geistlichen soll den Gemeinden ein gut organisirtes Abberufungsrecht eingeräumt werden.

Uster: Den Schulgemeinden steht das Recht der Abberufung ihrer Lehrer zu. Ein diesfälliges Gesuch kann von einem Dritttheil der Stimmberechtigten nur im Frühjahr verlangt werden. Der Erziehungsrath entscheidet auf Grundlage aufzustellender gesetzlicher Bestimmungen über Zulässigkeit des Begehrens. Erfolgt die Zustimmung, so ist die Abberufung vollzogen, wenn sich die absolute Mehrheit der Stimm-

berechtigten dafür ausspricht. Ueber Lehrer mit 20 Dienstjahren kann die Abberufung nicht ergehen ohne Entschädigung.

Winterthur: Die Lehrerschaft spricht sich im Interesse der Schule und der Lehrer gegen die periodischen Wahlen, hingegen für ein motivirtes Abberufungsrecht der Gemeinden aus. Die Synode soll durch eine Kommission eine Eingabe in diesem Sinne an den Verfassungsrath richten und dieselbe mit Beleuchtung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen suchen.

Regensberg: Die periodischen Erneuerungswahlen sind eine Einrichtung, welche die Stellung der Lehrer gefährdet und in ihren Folgen auch für die Schule nachtheilig wirkt. Die Synode erklärt sich dagegen mit einem innert gesetzlichen Schranken gehaltenen Abberufungsrecht einverstanden.

2. In Hinsicht auf die Schulbehörden.

Zürich: Von den verschiedenen Systemen der Beaufsichtigung ist das gegenwärtige, das neben der Beaufsichtigung durch ein Kollegium besonders bestellte sachverständige Inspektoren zulässt, für unsere Verhältnisse das angemessenste.

Affoltern: Das Kapitel wünscht Beibehaltung der Bezirksschulpflegen, frei vom Volke gewählt.

Horgen: a. Die Gemeindeschulpflegen sollen beibehalten werden, mit Ausschluß des Geistlichen als vollberechtigtem Mitglied dieser Behörde.

b. Beibehaltung der Bezirksschulpflegen.

Meilen: Das gesammte Schulwesen von unten bis oben soll wie bisher von besondern Behörden besorgt werden.

Uster: Das gegenwärtige Beaufsichtigungssystem ist für unsere Verhältnisse am angemessensten.

Die Geistlichen sollen nicht mehr von Amtswegen den Schulpflegen angehören.

Winterthur: Die Schulsynode soll sich aussprechen für Fortbestand der bisherigen Schulbehörden.

Regensberg: Die Schulsynode spricht sich für Erhaltung besonderer Schulbehörden aus und wünscht Aufnahme der Gemeindes-, Sekundar- und Bezirksschulpflegen in die Verfassung.

3. Mit Beziehung auf die korporative Stellung der Lehrer.

Affoltern: Synode und Schulkapitel sind beizubehalten.

Horgen: a. Beibehaltung der amtlichen Schulkapitel mit größerer Emanzipation von den Behörden.

(Selbstkonstituierung innerhalb gesetzlicher Bestimmungen. Größere Ausdehnung des Begutachtungsrechtes. Aufhebung der Vormundschaft über die Schulkandidaten von Seite des Seminardirektors &c.)

Auf das Recht der Wahl von Bezirksschulpflegern ist zu verzichten.

b. Beibehaltung der amtlichen Synode mit Selbstkonstituungsrecht und unter Verzicht auf das Recht der Wahl zweier Erziehungsräthe.

Uster: Die gegenwärtige korporative Stellung der Lehrer (Schulsynode, Kapitel) soll bewahrt werden.

Regensberg: Die Synode wünscht, daß die Schulsynode auch ferner die verfassungsmäßige Versammlung der Lehrer an der Volkschule und den höhern Unterrichtsanstalten bleibe und daß derselben resp. den Schulkapiteln das Recht der Begutachtung der Lehrmittel zukomme.

4. Wahlarten.

Zürich: Es sollen die Wahlen der Sekundarschulpfleger und Sekundarlehrer direkt durch das Volk vorgenommen werden.

Uster: Sämtliche Lehrer an den Volkschulen, Sekundarlehrer inbegriffen, sollen von den betreffenden Schulkreisen gewählt werden.

5. Lehrerbildung.

Affoltern wünscht Beibehaltung einer besondern Berufsschule (Seminär) für Lehrerbildung mit zeitgemäßer Reorganisation. Wie z. B. zwei Lehrkräfte für den Unterricht in den Naturwissenschaften. Anleitung zum Experimentiren, Physik, Chemie. Beiziehen eines Lehrers für technisches Zeichnen, Feldmessen &c. Nationeller Unterricht im Gesang und Turnen. In Verbindung mit dem Geschichtsunterricht die Grundzüge der Nationalökonomie.

B. Anderweitige Wünsche.

Bülach: Die Synode ist alljährlich etwas früher als bisher zu versammeln.

Affoltern: Der Vertrag betreffend Wittwen- und Waisenkasse ist zur Erzielung einer höhern Rente abzuändern.

Bei Eröffnung der Diskussion über das vorliegende Verhandlungsmaterial bemerkt Herr Heider von Illnau, daß es dem Kapitel Pfäffikon bei der durch die Verhältnisse gebotenen, etwas raschen Einberufung der Prosynode nicht möglich gewesen sei, Wünsche und Anträge zu berathen. Man möge daher das Kapitel Pfäffikon für seine scheinbare Passivität entschuldigen. In ähnlicher Weise spricht sich Herr Steffen von Kloten Namens des Kapitels Bülach aus.

In mehrstündiger freier Besprechung des von den Schulkapiteln be- antragten Projekts einer Eingabe an den Verfassungsrath gelangt die Prosynode zu folgendem Antrage an die Schulsynode:

Die Schulsynode spricht zu Handen des Verfassungsrathes folgende Wünsche aus:

- a. daß besondere Schulbehörden im Wesentlichen in ihrer gegenwärtigen Organisation beibehalten werden, daß jedoch die Geistlichen nicht mehr von Amts wegen Mitglieder der Schulpflege seien.
- b. Synode und Kapitel sind als gesetzliche Korporationen beizubehalten.
- c. Die Standesvertretung der Lehrer in der Bezirksschulpflege sowol als im Erziehungsrath soll aufhören; eventuell, wenn sie beibehalten wird, wählen die Lehrer der Volksschule und die Lehrer der höhern Unterrichtsanstalten je ihren Vertreter in den Erziehungsrath.
- d. Wir betrachten die Einführung periodischer Lehrerwahlen als eine das Wohl der Schule gefährdende Institution; dagegen halten wir es für zweckmäßig, den Gemeinden und Behörden ein im Interesse der Schule geordnetes Abberufungsrecht einzuräumen.

In der Diskussion über das Sachliche in den meist übereinstimmenden Anträgen der Schulkapitel bezüglich einer Eingabe an den Verfassungsrath traten im Wesentlichen folgende Anschaüungen zu Tage:

Die bisherigen Schulbehörden haben sich keineswegs überlebt. Sie leisten der Schule wesentliche Dienste. Könnte man den dießfälligen Gewinn genau mit Zahlen bezeichnen, man würde über ihre Höhe erstaunen. Vor Allem aus sollte das Institut der Bezirksschulpflegen unangetastet bleiben. Die Lehrer sind mit Beziehung auf ihre Leistungen u. s. w. einer strengen Aufsicht durch Eltern, Pfarrer, Schulvorsteher, Visitatoren unterworfen. Auch die Gemeinden haben Pflichten gegen die Schule zu erfüllen (Schulhausbauten u. s. w.). Ist da keine Aufsicht und Überwachung durch Behörden nothwendig? Die Unabhängigkeit des Lehrers ist gesicherter in der Sphäre einer über ihm und der Gemeinde stehenden Bezirksbehörde. Die bisherigen Schulbehörden kosten den Staat sehr wenig. Jede neue Einrichtung (besonderes Inspektorat) würde entweder finanziell den Staat über Gebühr in Anspruch nehmen oder bei magerer ökonomischer Ausstattung ihren Zweck verfehlten. — Es ist nützlich für die Betreffenden und vortheilhaft für die Anstalt, wenn recht viele einflußreiche, intelligente Leute in's Interesse der Schule gezogen werden. — Die Thätigkeit in den Schulbehörden bildet für deren Mitglieder eine

zweckmässige Zivilschule. — Das Volk schenkt sein Vertrauen lieber einem Kollegium, als einer individuellen Beamtung.

Die Schulsynode soll fortbestehen; ebenso das Institut der Schulkapitel. Beide Anstalten haben durch ihren Geist und durch ihre Leistungen geschichtliche Bedeutung erlangt. Kann ein Schulfreund gegen sie eingetragen sein? Alle Kräfte, die pädagogisch in einem Volke wirksam sind, sollten sich einer Institution, wie wir sie im Kanton Zürich in der Schulsynode bestimmen, lebhaft freuen. Die Bildungsbedürfnisse des Volkes steigern sich von Jahr zu Jahr. Die Zeit wird kommen, da man nicht bloß die Jugend unterrichten wird. Bildungsfragen für 20-, 30- und 40jährige Leute werden auftauchen. Wo kann sich die Lehrerschaft in solchen Fragen zum Wohl des Ganzen besser orientieren, als in Synode und Schulkapiteln?

Das Vorrecht der Geistlichen, von Amts wegen Mitglieder der Gemeindeschulpflegen zu sein, ist als Anachronismus zu beseitigen. Das Volk will freie Wahl seiner Schulbeamten und den Geistlichen selbst ist der Verlust ihres Privilegiums meistens erwünscht.

Für die Standesvertretung der Lehrer in der Bezirksschulpflege und im Erziehungsrath sprechen verschiedene Gründe: Herkommen und Bedeutung. Kapitel und Synode sind sich gewohnt, Wahlen zu treffen, durch welche die Lehrerschaft in den Bezirksschulpflegen und in der obersten Erziehungsbehörde zweckmässig repräsentiert ist. Diese spezifische Vertretung kann nur günstig auf das gesamte Schulwesen zurückwirken. Man hat in der That die Einräumung des bezüglichen Rechtes seiner Zeit als eine wichtige, für die Interessen der Schule sehr heilsame Errungenschaft begrüßt. Nun will man sie wieder preisgeben!

Gegen diese Argumentation wird eingewendet: Das Recht der Standesvertretung ist ein Vorrecht, auf welches die Lehrer als die Träger der Prinzipien der Freiheit von sich aus verzichten sollten. Die heutige Zeit verträgt keine Privilegien mehr weder einzelner Personen noch ganzer Stände. Der Lehrer darf nicht glauben, nur er sei befähigt und am meisten berechtigt, in Schuldingen zu reden und zu handeln. Andere Bürger können ihm hierin ganz ebenbürtig sein, ja sie können ihn an Einsicht und Sachverständnis in dieser oder jener Richtung übertreffen. Und dann, wohin hat der Grundsatz der Standesvertretung zuweilen geführt? Zu Abnormitäten! Die Vertretung der höheren Lehrerschaft, der Hochschule u. s. w. konnte bis jetzt nie eine wahre sein, so lange sie von der Schulsynode in ihrer Gesamtheit ausging. Daher wäre es besser, die Standesvertretung der Lehrer würde entweder ganz

aufhören oder es würden die Lehrer der Volksschule und die Lehrer der höhern Unterrichtsanstalten je ihren eigenen Vertreter wählen.

Periodische Lehrerwahlen sind dem Wohl der Schule gefährlich. Der Lehrer bedarf einer festen, sichern Stellung, wenn er nachhaltig und segensreich wirken soll. Eine gesicherte Anstellung ist man ihm auch schuldig aus Gründen der Gerechtigkeit und Billigkeit. Die mancherlei Servituten und Pflichten, die mit dem Lehrerberuf verbunden sind, erheischen eine passende Kompensation, die der Staat bisher in der lebenslänglichen Anstellung gewährt hat. An dieser lebenslänglichen Anstellung sollte man festhalten. An der äußern Stellung des Lehrers sollte man überhaupt gar nicht rütteln; und wenn Mängel und Gebrechen im innern Leben der Schule vorkommen, so sei es an uns Lehrern, sie durch innere Mittel zu beseitigen, durch eine Reformation in uns selber.

Eine andere Anschauung über den gleichen Gegenstand geht dahin: Das Volk darf verlangen, daß ihm zur Entfernung untauglicher Lehrkräfte mehr Rechte eingeräumt werden. Die bisherige fast unerschütterliche Festigkeit in der Anstellung der Lehrer hat ihre Berechtigung verloren. Es muß auch hierin ein Fortschritt in demokratischer Richtung geschehen. Die bezügliche Idee ist allenthalben sehr populär und auch die Lehrer waren früher schon bei Berathung des neuen Schulgesetzes für die Sache einer erleichterten Entfernung untauglicher Kollegen eingenommen. Aber es stand der Aufnahme einer zweckentsprechenden Gesetzesbestimmung derjenige Paragraph der jetzigen Verfassung entgegen, welcher die Lebenslänglichkeit in der Anstellung der Lehrer garantirt. Immerhin darf angenommen werden, daß auch ohne die eingetretene politische Bewegung der Gedanke einer erleichterten Abberufung von Geistlichen und Lehrern sich Bahn gebrochen hätte. Man soll nun aber nicht das Kind mit dem Bade ausschütten. Die periodischen Lehrerwahlen könnten zu einem Strome werden, der statt befruchtend verheerend durch das Feld der Schule brauste, während ein den Gemeinden und Behörden eingeräumtes Abberufungsrecht nur stellenweise wirken kann und zwar da, wo es gerade nothwendig und nützlich, d. h. wo etwas Krankhaftes zu entfernen ist.

Folgende Wünsche und Anträge:

1. des Kapitels Horgen: „Ausschluß des Geistlichen als vollberechtigten Mitglieds der Gemeindeschulpflege“;
2. des Kapitels Regensberg: „Aufnahme der Gemeinds-, Sekundar- und Bezirksschulpfleger in die Verfassung“;

3. des Kapitels Zürich: „Es sollen die Wahlen der Sekundarschul-pfleger und Sekundarlehrer direkt durch das Volk vorgenommen werden“;
4. des Kapitels Uster: „Sämmtliche Lehrer an den Volksschulen, Sekundarlehrer inbegriffen, sollen von den betreffenden Schulkreisen gewählt werden“;

sollen in der Eingabe an den Verfassungsrath nicht als Synodalwünsche aufgeführt werden, indem, was die dem Lehrer analoge Stellung betrifft, die man dem Geistlichen in der Gemeindeschulpflege einräumen will, zu sehr auf doktrinärer Anschauung beruht und den Verhältnissen des Lebens nicht genug Rechnung trägt. Die übrigen drei Punkte verstehen sich theils von selbst, theils sind sie als Spezialitäten, über die man verschiedener Ansicht sein kann, mehr Sache der Gesetzgebung als der Verfassungsrevision.

Als Referenten für die Synode werden bezeichnet: für die Punkte a, b und c Herr Sekundarlehrer Rubli in Hombrechtikon und für d Herr Sekundarlehrer Kägi in Wädenswil.

In Behandlung der Kapitelsanträge unter B (anderweitige Wünsche) wird über die Anregung von Affoltern betreffend eine besondere Berufsschule für Lehrerbildung hauptsächlich aus formellen Gründen zur Tagesordnung geschritten. Man fände sowol heute wie auch an der Schulsynode kaum Zeit, die wichtige Frage, die übrigens einer der ersten Gegenstände der künftigen Gesetzgebung sein wird, gründlich zu besprechen.

Dagegen wird der Wunsch des Kapitels Bülach, daß die Schulsynode alljährlich etwas früher als bisher, nämlich im August, zusammentrete, von der Prosynode unterstützt und Herr Steffen in Kloten zum Referenten über die Frage an der Synode bezeichnet.

Ebenso wird der Wunsch des Kapitels Affoltern: „Der Vertrag betreffend Wittwen- und Waisenkasse ist zur Erzielung einer höhern Rente abzuändern“ der Schulsynode überwiesen mit dem Antrage von Seite der Prosynode, daß die Aufsichtskommission für die Wittwen- und Waisenstiftung eingeladen werde, die aufgeworfene Frage reiflich zu prüfen und dann auf die ordentliche Schulsynode im Jahr 1869 Bericht und Antrag zu hinterbringen.

Gemäß § 56 des Synodalreglements erfolgt Berichterstattung an die Prosynode durch den Referenten, Herrn Sekundarlehrer Egg, über die Verhandlungen und Anträge der von der Schulsynode und den Schulkapiteln gewählten Kommission, welche den Ausbau der Volksschule zu berathen hatte. Die Prosynode beschließt nach Anhörung des bezüg-

lichen Referates, bei der Schulsynode darauf anzutragen, daß die Arbeit der Kommission in einem gedruckten Bericht den Synodenalen zur Kenntnis gebracht werde.

Das Präsidium theilt mit, daß der dießjährigen Synodalproposition das Thema zu Grunde liege: „Die Fortbildungskurse für die Volksschullehrer“. Proponent ist Herr Sekundarlehrer Stüpi in Ossingen und Reflektent Herr Schönenberger in Horgen.

Bei Festsetzung der Traktanden für die Synode wird dem von der Prosynode überwiesenen Antrage betreffend eine Eingabe an den Verfassungsrath die Priorität eingeräumt.

Vertagung der Schulsynode auf den 10. August 1868.

Schluß der Verhandlungen Nachmittags 2 Uhr.

II. Protokoll der Synode.

Actum Zürich den 10. August 1868.

Ungefähr 350 Mitglieder der Schulsynode versammeln sich Vor-mittags 10 Uhr in der St. Peterskirche in Zürich und beginnen ihre Thätigkeit mit dem schönen Liede: „Trittst im Morgenroth daher“ (Nr. 8 im Synodalheft [siehe Beilage Nr. 1]). Nach einem kurzen Gebet folgt die Eröffnungsrede des Präsidenten, an deren Schluß Herr Näf derjenigen Mitglieder der Schulsynode gedenkt, die im verflossenen Jahre gestorben sind. Ihre Namen lauten:

Herr Professor Heinr. Caumont von Zürich.

- „ Dr. Joh. Wislicenus von Zürich.
- „ Heinr. Weber von Nossikon, alt Lehrer in Nossikon-Uster.
- „ Jak. Grimm von Volketsweil, Lehrer in Feld-Meilen.
- „ Jak. Peyer von Flaach, alt Lehrer in Flaach.
- „ Jak. Meyer von Hüntwangen, alt Lehrer in Hüntwangen.
- „ Heinr. Kündig von Hittnau, Lehrer in Sünikon-Steinmaur.
- „ Heinr. Müller von Henggart, Lehrer in Neutlingen-Oberwinterthur.
- „ Jak. Heider von Huggenberg, alt Lehrer in Huggenberg.
- „ Kaspar Schaufelberger von Weiningen, Lehrer in Hüntwangen.
- „ Joh. Rud. Weber von Oberuster, alt Lehrer in Kilchberg, starb in Fluntern.
- „ Jak. Pfister von Buchs, alt Lehrer, starb in Zürich.
- „ Jak. Kuhn von Hinwil, Lehrer in Buch a. Irchel.

Als neue Mitglieder werden in die Schulsynode des Jahres 1868 aufgenommen und vom Präsidium freundlich begrüßt:

a. Primarschulkandidaten.

1. Herr Heinrich Angst von Wyl bei Rafz, Verweser in Strahlegg-Fischenthal.
2. „ Eduard Bolleter von Meilen, Vikar in Stallikon.
3. „ Joh. Eigenheer v. Kleinandelfingen, Verweser in Tann-Dürnten.
4. „ Friedr. Frei v. Maschwanden, Verweser in Buch am Irchel.
5. „ Heinr. Frei v. Weinigen, Verweser in Madetsweil-Russikon.
6. „ Friedr. Freimüller v. Humlikon, Verweser in Hittenberg-Wald.
7. „ Johannes Gysler v. Volken, Verweser in Spizien-Hirzel.
8. „ Eduard Heller v. Wyl b. Rafz, Verweser in Bühl-Turbenthal.
9. „ Gottfried Hüni v. Horgen, Verweser in Russikon.
10. „ Emil Taggi v. Niederweil (Aargau), Verweser in Enge.
11. „ Albert Zürcher v. Blittersweil, Verweser in Arn-Horgen.
12. „ Emil Keller v. Wasterkingen, Verweser in Meilen.
13. „ Rudolf Kläusli v. Kloten, Vikar in Weyach.
14. „ Gustav Kramer v. Gräslikon, Verweser in Auslikon-Pfäffikon.
15. „ Jakob Küng v. Detweil a. See, Vikar in Rümlang.
16. „ Gottlieb Meier v. Hedingen, Verweser in Neutlingen-Oberwinterthur.
17. „ Heinr. Nägeli von Horgen, Verweser in Höngg.
18. „ Julius Ringerer von Hirzel, Vikar in Ixikon-Grüningen.
19. „ Jakob Schlatter v. Sünikon, Vikar in Wald.
20. „ Johann Schmid v. Rheinau, Verweser in kath. Dietikon.
21. „ Robert Spörri v. Hombrechtikon, Verweser in Töß.
22. „ Arnold Staub v. Thalweil, Verweser in Huggenberg-Elgg.
23. „ Edwin Staub v. Menzingen, Verweser in Limberg-Küschnacht.
24. „ Rudolf Walder v. Gossau, Verweser in Grüt-Gossau.
25. „ Jakob Wettstein v. Bassersdorf, Vikar in Bertschikon-Gossau.
26. „ Heinr. Wipf v. Marthalen, Verweser in Oberweningen.
27. „ Konrad Wipf v. Marthalen, Verweser in Kohlwiese-Sternenberg.
28. „ Jakob Wohlgemuth v. Gutenstweil, Vikar in Unterstammheim.
29. „ Ludwig Schümperli v. Wäldi (Thurgau), Verweser in Horben-Illnau.
30. „ Konrad Betterli v. Kaltenbach (Thurgau), Verweser in Brüttisellen-Wangen.

b. Lehrer an den Kantonallehranstalten.

An der Hochschule.

1. Herr Dr. Alfred Boretius v. Berlin, ordentlicher Professor.
2. Herr Dr. J. Ryf v. Horgen, Privatdozent.

Das Prästdium zeigt an, daß der h. Erziehungsrath behufs Theilnahme an der Synode die Herren Erziehungsdirektor Dr. Suter und Seminardirektor Fries abgeordnet habe.

Zu Stimmenzählern werden folgende Synodalen bezeichnet:

1. Herr Hasler, Lehrer in Stammheim.
2. " Flach, Lehrer in Wädensweil.
3. " Meier, Lehrer in Winterthur.
4. " Korrodi, Lehrer in Zürich.
5. " Reichling, Sekundarlehrer in Stadel.
6. " Heß, Lehrer in Hombrechtikon.
7. " Roos, Lehrer in Auferstchl.
8. " Frei, Lehrer in Uster.

Die Synode erklärt sich mit dem Antrag der Prosynode einverstanden, daß als erstes Traktandum die von den Schulkapiteln beantragte Eingabe an den h. Verfassungsrath behandelt werde.

Die bezüglichen Anträge der Prosynode lauten:

Die Schulsynode möge sich in einer Eingabe an den Verfassungsrath dahin aussprechen:

- a. Sie halte es für zweckmäßig, daß besondere Schulbehörden, im Wesentlichen in ihrer gegenwärtigen Organisation, beibehalten werden; jedoch sollten die Geistlichen nicht mehr von Amtswegen Mitglieder der Schulpflegen sein.
- b. Synode und Kapitel sind als gesetzliche Korporationen beizubehalten.
- c. Die Standesvertretung der Lehrer in der Bezirksschulpflege sowol als im Erziehungsrath soll wegfallen; eventuell, wenn sie beibehalten wird, so wählen die Lehrer an den Volksschulen und diejenigen an den höhern Lehranstalten je ihren Vertreter in den Erziehungsrath.
- d. Wir betrachten die Einführung periodischer Lehrerwahlen als eine das Wohl der Schule gefährdende Institution; dagegen halten wir es für zweckmäßig, den Gemeinden und Behörden ein im Interesse der Schule geordnetes Abberufungsrecht einzuräumen.

Nachdem sich Herr Sekundarlehrer Rubli seiner Aufgabe als Referent über die Punkte a, b und c entledigt, und jeweilen darüber eine

längere Diskussion gewaltet, werden die Resolutionen unter a und b, ohne auf einen Gegenantrag zu stoßen, angenommen; hingegen wird Lemma c, die Standesvertretung der Lehrer betreffend, verworfen, indem die Synode mit großer Mehrheit beschließt, in der Eingabe an den h. Verfassungsrath zu erklären:

Die Synode hält es für zweckmäßig, daß die Standesvertretung der Lehrer in den Bezirksschulpflegen sowohl als im Erziehungsrath im Interesse der Schule beibehalten werde, so daß die Lehrer an den Volksschulen und diejenigen an den höheren Lehranstalten je ihren Vertreter in der Schulsynode abgesondert wählen.

Nach dem Referate des Herrn Sekundarlehrer Kägi über den Punkt d, betreffend periodische Lehrerwahlen, und nach einer längern an das Referat sich knüpfenden Diskussion wird auch die Resolution unter d mit großer Mehrheit angenommen, entgegen einem Antrage, der dahin ging, sich mit den im Projekt liegenden periodischen Wahlen einverstanden zu erklären.

In seinem Referate über die Postulate a, b und c hält sich Herr Rubli wesentlich an das, was in der Prosynode über die fragliche Materie gesagt worden ist (siehe Protokoll der Prosynode). Er zeichnet übereinstimmend mit dem Geiste, der die vorberathende Versammlung durchdrang, die nachtheiligen Folgen einer weitgehenden Veränderung im Bestande der bisherigen Schulbehörden, der Schulsynode und der Schulkapitel und weist darauf hin, daß der Grundsatz der Standesvertretung in den Schulbehörden ein Vorrecht für die Lehrer in sich schließe, denn man mit aller Gemüthsruhe entsagen dürfe, ohne nachtheilige Folgen für die Schule gewärtigen zu müssen.

In der Diskussion über die von Herrn Rubli begutachteten Punkte, in welcher die Herren Erziehungsrath Hug, Sekundarlehrer Sieber, Wiesendanger, Itschner, Mayer, Oberlehrer Honegger, Reallehrer Hs. Jak. Bößhard, Lehrer Baur, Sekundarlehrer Beglinger, Egg, Professor Kesselring und Professor Bögeli das Wort ergreifen, — wird auf der einen Seite Herr Rubli unterstützt und ergänzt; auf der andern Seite treten entgegengesetzte Ansichten zu Tage, indem namentlich von den Herren Hug, Sieber und Itschner zu zeigen versucht wird, daß in den Anträgen der Prosynode und in der gegenwärtigen Stimmung vieler Lehrer Momente konservativer Gesinnung liegen, die man in früheren Jahren umsonst im Schooße des zürcherischen Lehrerstandes gesucht. Vor Zeiten hätte man z. B. das Projekt einer einheitlichen Schulinspektion und andere Neuerungen freudig begrüßt. Das Institut der

Bezirksschulpflegen sei oft ziemlich hart angefochten, ja nicht selten verurtheilt worden. Uebrigens handle es sich weniger um Abschaffung einzelner Schulbehörden, als vielmehr um Reduktion ihrer Mitgliederzahl im Sinne der Vereinfachung namentlich der Bezirksorgane. — Die Schule sammt all den Einrichtungen, die mit ihr zusammenhängen, muß sich mehr und mehr dem Volke assimiliren. Das Volk liebt und pflegt die Schule wie seinen Augapfel, daher ist keine Gefahr vorhanden, daß sie nicht wohl gedeihe, auch wenn ein Theil des weitläufigen Apparates, der sie umhüllt, als morsch dahin fällt, wie z. B. eine gesetzlich vorgeschriebene Schulsynode und andere unwesentliche Institutionen.

Die Standesvertretung der Lehrer im Erziehungsrath und in den Bezirksschulpflegen wird von mehreren Rednern (Professor Bögeli, Lehrer Baur u. A.) lebhaft in Schuß genommen als eine Einrichtung, die sich, so undemokratisch sie auch scheinen möge, dennoch von selbst verstehe. Der Lehrer ist Berufsmann, und wer kann in Berufssachen besser handeln und urtheilen, als der Träger des Berufs? Da entscheiden nicht Theorien, sondern Gründe der Zweckmäßigkeit, die sich auf Erfahrung stützen. Nicht alles Demokratische ist gut, und nicht alles Gute demokratisch.

Ueber den Antrag d zielt das Referat des Herrn Kägi im Wesentlichen dahin: Referent würde im Interesse der Schule die jetzige feste und sichere Anstellung der Lehrer für das Nützlichste und Zweckmäßige halten; aber man kann nicht gegen den Strom schwimmen. Wählen wir daher von zwei Uebeln das kleinere. Und wenn, wie ich zeigen zu können glaube, die Erneuerungswahlen der Schule nachtheiliger sind, als ein im Interesse der Schule geordnetes Abberufungsrecht, dagegen dieses letztere dem Lehrer weniger angenehm ist, ja seine Stellung unter gewissen Verhältnissen mehr gefährdet, als ersteres, so werden wir Lehrer, falls wir vom Geiste Pestalozzi's nur ein Fünklein in uns verspüren, doch gern das Abberufungsrecht vorziehen, wenn wir dadurch der Schule, die wir immer als ein uns anvertrautes kostliches Pfand ansehen wollen, einen Dienst erweisen können.

Referent beantwortet nun die drei Fragen:

1. Wer wünscht periodische Wahlen?
2. Was für Vortheile verspricht man sich von deren Einführung?
3. Welches sind ihre Nachtheile?

Das Volk in seiner Mehrheit, das Volk, das sich bis dahin als Freund der freien Schule, aber als Feind des Gewissenszwanges, als Freund gesunden Fortschrittes, aber als Feind geistiger Finsterniß erwiesen hat, dieses Volk verlangt die Erneuerungswahlen nicht; es argumentirt

vielmehr so: der Vertrag, den ich mit meinem Lehrer eingehet, ist in der Art einseitig, daß er von dem einen der Kontrahenten zu jeder Stunde, von dem andern gar nicht gekündet werden kann. Zwar anerkenne ich, daß diese Einseitigkeit des Vertrags einen sehr natürlichen Grund hat, der dieselbe in der That rechtfertigt; allein schließlich muß ich denn doch wünschen, daß mir wenigstens das Recht eingeräumt werde, unmoralische, unfähige, geradezu schädlich wirkende Lehrer von ihrer Stelle entfernen zu können. Mehr verlange ich nicht; so lange es im Kanton Zürich noch Lehrer giebt, die mit einem Tagelde von Fr. 1. 50 vorlieb nehmen müssen, will ich nicht mit drückenden Forderungen auftreten.

Die Frage, wer periodische Erneuerungswahlen der Lehrer wünsche, mag auf den ersten Blick als eine müßige erscheinen; ist es ja doch allbekannt, daß die periodischen Wahlen auf dem Revisionsprogramm figurirten, daß jenes Programm von den drei Volksversammlungen adoptirt und daß endlich gestützt auf dasselbe 50,000 stimmfähige Bürger unsers Kantons eine Totalrevision unserer Verfassung verlangten. Das Volk also will die Erneuerungswahlen.

Dieses Argument scheint mir indessen nicht ganz richtig zu sein.

Erstens betrachte ich das Revisionsprogramm nicht in allen Punkten als Willensausdruck des ganzen Volkes, und was gerade die Erneuerungswahlen anbetrifft, so möchte ich sehr bezweifeln, ob dieselben ursprünglich vom Volke verlangt worden seien. Zweitens ist unverkennbar, daß in einigen Punkten des Revisionsprogramms eine starke Dosis demokratischen Doktrinarismus gegeben ist und dieser Doktrinarismus zeigt sich nicht am undeutlichsten in dem Grundsatz, daß alle Lebenslänglichkeit der Anstellung im Staate Zürich aufhören soll.

Drittens ruft in unserm Kanton eine gewisse, nicht demokratische, sondern sehr dunkel gefärbte Partei nach Erneuerungswahlen der Lehrer, eine Partei die mit mittelalterlichen Zuständen, mit Glaubens- und Gewissenszwang, mit Inquisition und Verfolgung Andersgläubiger liebäugelt, eine Partei, die stets hofft und nie ermüdet und sich immer mit dem Gedanken tröstet, es werde in unserm Kanton doch noch eine Zeit jener evangelischen Glaubensfreiheit eintreten, vermöge welcher jeder Schullehrer augenblicklich abgesetzt werden kann, wenn er nicht steif und fest glaubt, daß Beinbrüche durch Handaufliegen und Gebet geheilt werden können.

Ich beantworte die erste Frage dahin:

Erneuerungswahlen will in erster Linie der Doktrinarismus, der, einer Theorie zu lieb, das Beste und Bewährteste unbarmherzig bei Seite setzt; Erneuerungswahlen wollen die Gegner unserer heutigen freien Schule;

welche die Glaubens- und Gewissensfreiheit lehrt und übt. Das Volk dagegen verlangt irgend eine passende Form, welche die Einseitigkeit des früher besprochenen Vertrags mildert und Gelegenheit gibt, unbrauchbare Lehrer zu entfernen.

Als angebliche Vortheile periodischer Erneuerungswahlen hebt Referent folgende Punkte hervor:

1. Die Möglichkeit, schlechte Lehrer beseitigen zu können.
2. Der Lehrerwechsel wird durch Einführung periodischer Wahlen seltener als bisherin.
3. Kleine Schulgenossenschaften, die im Besitz eines guten Lehrers sind, riskiren nicht mehr so häufig, daß er ihnen von größern Schulgemeinden entrissen wird, wie dies bis jetzt so oft zum Nachtheil vieler Schulen auf dem Lande der Fall war.
4. Auch die Konkurrenz kleiner Schulgenossenschaften unter sich wird ein Ende nehmen, indem der Staat vermittelnd in die anomalen Verhältnisse mit Beziehung auf die Besoldung eingreifen, die kleinen Schulgemeinden besser dotiren und ihnen mehr unter die Arme greifen wird, damit auch sie gerechten Anspruch auf tüchtige Lehrkräfte machen können.
5. Der intelligente, gewissenhafte Lehrer wird eine geachtetere, also angenehmere Stellung erhalten und mit größerem Erfolge wirken als bisher; er wird aber auch strebsamer und gewissenhafter, weil er sich nicht mehr auf das Privilegium lebenslänglicher Anstellung verlassen kann. Auch wird er, sobald er sich von seinen Wählern abhängig fühlt, sich den Bildungsbedürfnissen des Volkes mehr widmen als bisherin und durch Leitung der Gesangvereine, freiwilliger Fortbildungsschulen, Lesegesellschaften u. s. w. seine ihm durch den Lehrerberuf angewiesene Stelle möglichst allseitig ausfüllen.
6. Der Staat wird die Lehrer besser besolden; die Bildung und Intelligenz des ganzen Standes wird zunehmen; dem Lehrerberufe werden sich nur diejenigen Leute widmen, die einen innern Beruf in sich fühlen.
7. Endlich weist man auf die Kantone hin, wo die periodischen Wahlen bereits eingeführt sind, weiß jedoch zu ihren Gunsten nur zu sagen, daß sich die Lehrer nicht sehr darüber beklagen.

In Beantwortung der dritten Frage bestreitet Referent in erster Linie die Richtigkeit der zu Gunsten periodischer Wahlen angeführten Argumente, indem er nachzuweisen sucht, daß nach wie vor das Markten

um gute Lehrer zwischen einzelnen Gemeinden an der Tagesordnung sein werde, weil, abgesehen vom Referendum des Volkes in der Gesetzgebung, der Staat niemals die Fakultät zur Ausgleichung der Unterschiede in der Besoldung der Lehrer besitzen werde.

Zu den Wirkungen übergehend, welche die periodischen Wahlen auf die Lehrer selbst ausüben, betont Herr Kägi hauptsächlich den Satz: „Wie der Lehrer, so seine Schule“, und sucht dann zu zeigen, daß die Selbständigkeit des Lehrers unter dem belästigenden Drucke periodischer Erneuerungswahlen sowol in als außer der Schule schwer leiden werde. Die nachtheiligen Folgen in der Schule werden sich zeigen in Handhabung der Disziplin und in der Lehrweise, und außerhalb der Schule in der Stellung, welche der Lehrer als Bürger in Gemeinds- und Staatsangelegenheiten einnimmt.*

Im Anschluß an das Referat des Herrn Kägi entwickelt sich eine lebhafte Diskussion, in welcher theils opponirend, theils zustimmend die Herren Sieber, Kägi, Vonrufs in Hinweil, Wiesendanger, Schoch in Zürich, Hug, Seminardirektor Fries u. A. das Wort ergreifen.

Herr Sieber erhebt sich in feierlicher Protestation gegen eine Stelle im Referat des Herrn Kägi, in welcher er die Andeutung zu erblicken glaubt, als verfolgten die Vertheidiger der periodischen Wahlen reaktionäre oder egoistische Tendenzen. Er für seine Person wisse sich frei von jeder unlautern Absicht und auch seine Gesinnungsgenossen dürfe er vollständig in Schutz nehmen gegen Verdächtigungen, die jedes äußern und innern Grundes entbehren. Es sei eine höchst schmerzliche Erfahrung für ihn, in bester Absicht und in guten Treuen an einem Werke zu schaffen, um dafür den Vorwurf unlauterer Bestrebungen zu ernten. Was die Sache betreffe, so mangle die Zeit, sie gründlich und allseitig in's Auge zu fassen. Herr Sieber will nur auf einige Punkte, die in der Frage wichtig sind, aufmerksam machen. Vor Allem aus muß, wenn die periodischen Wahlen eingeführt werden, die Lehrerschaft besser besoldet werden. Das ist eine Nothwendigkeit, welcher sich der Kanton Zürich weder entziehen wird, noch entziehen kann. Das zürcherische Volk läßt seine Lehrer nicht hungern. Es wird unter allen Umständen die Mittel und Wege finden, seine Humanität und Gerechtigkeitsliebe zu behätigen. Die Anschauung, daß periodische Wahlen gefährlich wirken, kann Redner nicht theilen. Die Erneuerungswahlen, denen früher die Sekundarlehrer unterworfen

* Mit Beziehung auf den Nachweis der nachtheiligen Folgen periodischer Lehrerwahlen durch den Herrn Referenten wird hiemit ausdrücklich auf den mit d bezeichneten Abschnitt in der Petition an den h. Verfassungsrath hingewiesen in Beilage Nr. III.

waren, leisten meistens den Beweis des Gegentheils. Wohl kann es vielleicht geschehen, daß Ein Lehrer ungerecht übergangen wird. Bei dem Gedanken an die Möglichkeit eines einzigen solchen Falls wird auch das Herz des Redners außerordentlich schmerzlich berührt; aber er hat mehr Zuversicht auf die Tugend und Gerechtigkeit des Volkes, als Furcht vor allfälligen Sünden desselben. Immerhin soll die Rücksicht auf das Wohl des Ganzen maßgebend sein und in Fällen, wo der Einzelne in seiner Existenz auf unverschuldete Weise gefährdet wird, da soll irgend ein passendes Korrektiv dem drohenden Uebel die Wurzel abschneiden. Im Uebrigen was sind die im Verfassungsentwurf vorgeschlagenen periodischen Wahlen Anderes als ein beschränktes Abberufungsrecht.

Herr Kägi replizirt und verwahrt sich gegen die ihm zugeschriebene Absicht, als habe er in seinem Referat irgend welche Persönlichkeiten anklagen und verdächtigen wollen.

Herr Bonruff von Hinweis spricht in einem längern Vortrage zu Gunsten periodischer Erneuerungswahlen. Er hält das Volk mündig und verständig genug, gegen Lehrer und Geistliche billig und gerecht zu sein. Er kann die Unruhe und den Eifer, womit die Frage im Schooße der Lehrerschaft behandelt wird, nicht begreifen. Die Sache kommt ihm recht peinlich vor. Ist's nicht gut, wenn bei Differenzen, die häufig Lehrer und Schulbehörden trennen, das Volk in die Mitte tritt und durch die Erneuerungswahlen reine Luft schafft? Schon manches unglückliche Schulverhältniß wäre gar nicht eingetreten oder doch sehr abgekürzt worden im Begleite periodischer Lehrerwahlen. Das Volk, dem die Schule lieb ist, wird gerne die nöthigen Opfer bringen, wenn es weiß, daß ihm dadurch die Möglichkeit gegeben ist, immer gute Lehrer zu besitzen.

Herr Schoch, Lehrer in Zürich, auch Demokrat, aber nur bis auf einen gewissen Punkt, spricht sich über einzelne Andeutungen in der Presse aus, die, wie er sagt, dahin gehen, als habe die Opposition der Lehrer gegen periodische Wahlen von Zürich und Küsnach aus ihren Impuls empfangen. Er und seine Gesinnungsgenossen seien selbständig genug, um auf eigenen Füßen zu stehen, wie die Männer der Bewegung, die sich übrigens in Behandlung des Herrn Dr. Locher nicht besonders dankbar erwiesen haben. Die Lehrer hätten sich allerdings früher schon für Kollegen wehren sollen, die durch Schulverschmelzungen um ihre Stellen und um ihr Brod gekommen seien; aber man müsse zuerst „warm“ werden, ehe man sich gegen ein Unrecht wehre. Jetzt sei der Zeitpunkt gekommen, die Wärme sei da, erregt durch den Vorschlag periodischer

Wahlen. Redner könne in der vorgeschlagenen Neuerung nichts Anderes als ein großes Uebel für Schule und Lehrer erblicken.

Herr Erziehungsrath Hug findet zwischen dem, was man als nothwendig und nützlich anerkennt, und dem, was man als schädlich und gefährlich verwirft, — er findet zwischen den zwei Vorschlägen der Prosynode und der Verfassungskommission einen so kleinen materiellen Unterschied, daß er nicht begreift, wie man lange darüber streiten kann. Was gegen die periodischen Wahlen eingewendet worden ist, kann ebenso gut als Argument gegen das Abberufungsrecht gelten. Nach Allem, was er heute gehört, wäre Herr Hug versucht, den Antrag der Prosynode umzukehren und zu sagen: Wir betrachten das Abberufungsrecht als eine das Wohl der Schule gefährdende Institution; dagegen halten wir im Interesse der Schule normirte periodische Erneuerungswahlen für zweckmäßig. Etwas muß geschehen; das Volk will es und wir sollen es auch wollen; aber es fehlt uns, wie es scheint, an Klarheit in den Begriffen; sonst könnte man über kongruente Dinge kaum so lange streiten.

Herr Seminardirektor Fries erhält auf die Frage: Soll zum Schutze der Gemeinden gegen untaugliche Lehrkräfte irgend eine Einrichtung getroffen werden? — von allen Seiten her die gleiche Antwort, ein lautes und bestimmtes Ja! Aber man soll sich hüten, die Stellung des Lehrers regelmäßig unsicher werden zu lassen. Die feste, sichere Anstellung soll Norm, die Entfernung, die Abberufung soll die Ausnahme sein. Dagegen liegt es in unserer Pflicht, zu sagen, daß der Ausdruck „ein im Interesse der Schule geordnetes Abberufungsrecht“ nicht die Bedeutung des Schutzes für den Lehrer, sondern in That und Wahrheit für die Schule haben soll. Von diesem Standpunkt aus wollen wir ein möglichst freies Abberufungsrecht.

Schluß der Debatte und Abstimmung: Es ergibt sich für den Antrag der Prosynode, wie bereits angedeutet, eine große Mehrheit.

Zur Ausarbeitung der beschlossenen Eingabe an den h. Verfassungsrath werden der Vorsteherchaft der Schulsynode folgende Mitglieder beigegeben: 1) Herr Sekundarlehrer Kägi in Wädenswil und

2) „ Sekundarlehrer Wiesenbanger in Auferstahl.

Herr Vizepräsident Egg erstattet Bericht über die Thätigkeit der im vorigen Jahr niedergesetzten Synodalkommission in Sachen des Ausbau's der Volkschule. Es wird im Einklange mit dem Antrag der Prosynode beschlossen, die Berichterstattung als Beilage in den gedruckten Bericht über die Verhandlungen der Schulsynode aufzunehmen.

Die Vorträge der Herren Stühi in Ossingen und Schönenberger in Horgen (Synodalproposition und Reflexion) werden wegen vorgerückter Zeit auf die nächstjährige Synode verschoben.

Es erfolgt die Wahl eines Mitgliedes in den h. Erziehungsrath aus der Volksschullehrerschaft an die Stelle des zurückgetretenen Herrn Statthalter Schäppi in Horgen. Gewählt wird im zweiten Skrutinum mit 142 Stimmen von 254 Botanten: Herr Sekundarlehrer Näf in Neu-münster.

Auf den Antrag des Herrn Steffen in Kloten, als Referent der Prosynode, wird beschlossen, zu Handen der Vorsteherschaft der Schulsynode den Wunsch auszudrücken, daß jeweilen die Einberufung der Synode in der ersten Hälfte des Monats August geschehe.

Das Aktuariat referirt über die Verhandlungen der Prosynode und unterstützt in ihrem Auftrage die Anregung des Schulkapitels Affoltern: Der Vertrag betreffend Wittwen- und Waisenkasse ist zur Erzielung einer höhern Rente abzuändern. Der bezügliche Antrag der Prosynode wird stillschweigend gutgeheißen. (Siehe Protokoll der Prosynode).

Die vom h. Erziehungsrath ausgeschriebene Preisaufgabe: „Ausbau der allgemeinen Volksschule“ hat nur Eine Lösung gefunden und zwar durch Herrn Schurter, Lehrer in Wangen; die fleižige Leistung wird mit 60 Frk. prämiert.

Herr Kreis, Lehrer in Oberstrass, als Referent über den Bericht der Liederbuchkommission, äußert sich sehr günstig über deren vielfache und nützliche Thätigkeit in Herstellung und Verbreitung zweckmäžigen Singstoffes. Referent trägt darauf an, daß der Kommission ihre erfolgreichen Bestrebungen verdankt werden und der vorliegende schriftliche Bericht als Beilage in's Protokoll der Schulsynode falle, welcher Antrag einmuthig angenommen wird.

Die Jahresberichte

a. der h. Erziehungsdirektion über den Zustand des zürcherischen Schulwesens,
 b. des Herrn Seminardirektors über die Thätigkeit der Schulkapitel,
 c. über die Wittwen- und Waisenstiftung
 werden verdankt und sollen in den gedruckten „Bericht über die Verhandlungen der Schulsynode aufgenommen werden.

In die Vorsteherschaft der Schulsynode werden gewählt: zum Präsidenten Herr Egg in Thalweil, zum Vizepräsidenten Herr

Bäninger in Horgen und zum Aktuar Herr Wiesendanger in Aufersthl.

Als nächster Versammlungsort wird Winterthur bezeichnet.

Schluß der Verhandlungen um 5 Uhr Nachmittags. Die Geschäfte haben sieben Stunden in Anspruch genommen.

Der Aktuar: J. J. Bäninger.
